

Materialsammlung
zum Grundkurs
Internationales Privatrecht

Teil I
(Allgemeiner Teil)

Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.
(Sommersemester 2015)

Allgemeines

Termin: Montag, 16.00 – 17.30 Uhr (s.t.), A1
Beginn: 20.04.2015
Klausur: Dienstag, 14.07.2015, 8 Uhr, A1

Literatur

Lehrbücher:

Brödermann/Rosengarten, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 7. Aufl. 2015
Hüßtege/Ganz, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 2013
Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004
Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, IPR und Rechtsvergleichung, 4. Aufl. 2010
Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006
Looschelders, Internationales Privatrecht, 2013 (Praxiskommentar)
Rauscher, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2012
v. Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2007 (Neuaufgabe in Vorbereitung für 1. Quartal 2016)

Fallsammlungen:

Coester-Waltjen/Mäsch, Übungen in Internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung, 4. Aufl. 2012
Fuchs/Hau/Thorn, Fälle zum Internationalen Privatrecht, 4. Aufl. 2009
Hay/Krätzschar, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht (Prüfe dein Wissen), 4. Aufl. 2010 (Neuaufgabe in Vorbereitung für 3. Quartal 2015)
Rauscher, Klausurenkurs im Internationalen Privatrecht, 3. Aufl. 2013
Schack, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht, 50 Entscheidungen für Studium und Praxis, 2. Aufl. 2000

Gesetzes- und Materialiensammlung:

Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 17. Aufl. 2014
Dtv-Ausgabe des BGB enthält auch die Rom-Verordnungen, die EuErbVO, sowie die EuUnthVO; weitere Rechtsquellen als pdf auf IIIIAS bzw. der Website des Instituts

Veranstaltungen des CENTRAL

Auch in diesem Semester bietet das CENTRAL wieder zahlreiche Veranstaltungen Zum Erwerb von **Schlüsselqualifikationen** an. Mehr Informationen und Online-Anmeldung: <http://www.central-koeln.de>

Die Veranstaltungen des CENTRAL finden Sie auch am Ende dieses Skripts.

Gliederung

A. Allgemeiner Teil

I. Einführung in die Grundbegriffe

1. Regelungsgegenstand des IPR
2. Kollisionsnormen - Sachnormen
3. Regelungszweck der Kollisionsnormen
4. Interessen im IPR
5. Geschichte des IPR
6. Rechtsquellen des IPR, insbes. völkervertragliches u. autonomes IPR
7. Verhältnis von IPR und internationalem Einheitsprivatrecht

II. Aufbau der Kollisionsnormen

1. Tatbestand

- a) Anknüpfungsgegenstände
- b) Qualifikation
- c) Erstfrage
- d) Anknüpfungspunkte
- e) Hauptfrage - Teilfrage

2. Rechtsfolgen

- a) Anwendung des räumlich besten Rechts (Statuts)
- b) Bedeutung des Statutbegriffs
- c) Gesamtverweisung - Sachnormverweisung
- d) Renvoi
- e) Vorfrage

3. Schranken der Rechtsanwendung

- a) Rechtsmissbrauch (fraus legis)
- b) Ordre Public-Verstoß

4. Anpassung - Substitution

B. Besonderer Teil

I. Internationales Schuldrecht

1. Vertragliche Schuldverhältnisse

- a) Vertragsstatut - spezielle Statute
- b) Rechtswahl
- c) Mangels Rechtswahl anwendbares Recht

- d) Formfragen
- e) Stellvertretung
- f) Rechts- u. Geschäftsfähigkeit
- g) Verbraucherverträge
- h) Abtretung

2. Eingriffsnormen

3. Gesetzliche Schuldverhältnisse

- a) Überblick
- b) Ungerechtfertigte Bereicherung
- c) Geschäftsführung ohne Auftrag
- d) Unerlaubte Handlungen

II. Sachenrecht

- 1. Grundlagen
- 2. Statutenwechsel
- 3. Res in transitu

III. Erbrecht (Grundzüge)

IV. Familienrecht (Grundzüge)

Ausgangsfälle

1. Auf der Rückreise vom Italienurlaub stößt der deutsche Tourist T mit seinem Auto am Kamener Kreuz mit dem Wagen des Studenten S zusammen. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn der T mit dem Wagen des italienischen Staatsbürgers Enrico Caruso auf der Durchreise durch Österreich zusammenstößt?
2. Der Millionär M veräußert seine in Travemünde liegende Segeljacht an den K und sein Traumhaus im Schwarzwald an den L. Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Segeljacht im Hafen von Monaco liegt, das Traumhaus an der Costa Brava in Spanien?
3. Sie sind in der Rechtsabteilung von Siemens angestellt und erhalten den Auftrag, den Vertrag mit dem brasilianischen Staat über die Lieferung von Elektronikteilen für ein Kernkraftwerk in Brasilien „wasserdicht“ zu machen. Der brasilianische Staat will sich keinem fremden Recht unterwerfen, Siemens steht der Vereinbarung brasilianischen Rechts skeptisch gegenüber und will, dass Sie die Anwendung deutschen Rechts vereinbaren. Was tun Sie?

Schlussfolgerungen

Es gibt reine „Inlandsfälle“ und „**Sachverhalte mit Auslandsberührung**“ (siehe Art. 3 EGBGB).

Auslandsberührungen („*foreign elements*“; „*foreign contacts*“; „*foreign points of attachment*“) können vielfältiger Art sein:

- Beteiligung eines Ausländers (Fälle 1 und 3);
- ausländischer Handlungsort (Fall 1);
- Lageort („Belegenheit“) eines Gegenstandes oder Grundstücks im Ausland (Fall 2);
- grenzüberschreitende Waren- oder Geldbewegung (Fall 3);
- Vereinbarung ausländischen Rechts (Fall 3);
- Verknüpfung mehrerer Auslandsberührungen in einem Sachverhalt.

Fälle mit Auslandsberührung führen zur „**Kollision**“ mehrerer Rechtsordnungen.

Folge:

Fälle mit Auslandsberührung erfordern einen „Zwischenschritt“ bei der Rechtsanwendung. Dies ist die Aufgabe des IPR (Art. 3 EGBGB), nämlich:

die Ermittlung des auf den Sachverhalt anwendbaren Rechts.

Wo liegt die Problematik des IPR?

- scheinbar komplizierte Regelung

„a dismal swamp filled with quaking quagmires, and inhabited by learned but eccentric professors who theorize about mysterious matters in a strange and incomprehensible jargon“ (*Prosser*)

(„ein düsteres Moor voller bebender Sumpfböden, bewohnt von gelehrten aber exzentrischen Professoren, die über mysteriöse Angelegenheiten in einem merkwürdigen und unverständlichen Jargon theoretisieren“)

„Glasperlenspiel subtiler lebensfremder Konstruktionen“ (*Sturm*)

„combat de nègres, le soir, dans une tunnel“ (*Gutzwiller*)

- ungewohnte Begrifflichkeit

Wie in wenigen anderen Rechtsgebieten wird im IPR mit einer eigentümlichen Begrifflichkeit und Metaphern gearbeitet. Das „Begriffskarussell“ des IPR:

„*Renvoi, dépeçage, lex fori, lex causae, lex loci solutionis, lex rei sitae, lois d'application immédiate, loi uniforme, ordre public, Qualifikation, Sachnormverweisung*“ etc.

- fehlende Vertrautheit des Rechtsanwenders

„groteske Problemlblindheit und Argumentationsarmut bezüglich weiter Bereiche des Kollisionsrechts“ (*Schröder*)

- nur bruchstückhaft kodifiziert (zB EGBGB, jetzt auch durch EU-Recht in Rom I-, II-, III-VOs, EuErbVO und EuUnthVO!)

Folge:

„Heimwärtsstreben“ der Gerichte:

Richter versuchen, wenn irgend möglich, zur Anwendung des eigenen Rechts zu gelangen.

Problem:

Dabei werden kollisionsrechtliche Wertungen und Interessen häufig über Bord geworfen.

Was ist das IPR?

„Die Gesamtheit der Rechtssätze, die darüber Auskunft geben, welche von einer Vielzahl berufener nationaler Rechtsordnungen auf einen Lebenssachverhalt mit Auslandsberührung zur Anwendung kommen soll.“; vgl. Art. 3 EGBGB

Das IPR entscheidet also über die **Kollision** verschiedener, zur Anwendung berufener Rechtsordnungen auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung, daher auch:

„Kollisions-recht“, „Kollisions-norm“

Was ist der Unterschied zwischen Kollisionsnorm und Sachnorm?

Die **Sachnorm** trifft die materielle Rechtsentscheidung, *die Kollisionsnorm entscheidet nicht selbst!*

Siehe § 823 BGB einerseits - Art. 40 EGBGB andererseits

Die Kollisionsnorm (Rechtsanwendungs-, Verweisungs-, Anknüpfungsnorm) bestimmt unter den verschiedenen, mit dem Sachverhalt in Berührung stehenden nationalen Privatrechtsordnungen diejenige, nach der in einem bestimmten Fall die Sachentscheidung zu fällen ist.

Das Kollisionsrecht erfüllt also eine „**dienende Funktion**“: Es fördert die materielle Entscheidung, indem es die zuständige Rechtsordnung (und damit auch die darin enthaltene Sachnorm) nennt.

Merke:

Kollisionsrecht ist „Verweisungsrecht“

—

Sachrecht ist „Entscheidungsrecht“

Einseitige Kollisionsnormen - Allseitige Kollisionsnormen

Einseitige Kollisionsnormen

= bestimmen nur, wann eigenes (deutsches) Recht anwendbar ist

Achtung: Kollisionsnorm kann mit Sachnorm verbunden sein („selbstbegrenzte“, „autolimitierte“ Sachnorm); da es um Durchsetzung der Zwecke der inländischen Norm geht, ist die Kollisionsnorm einseitig; z.B.: § 130 Abs. 2 GWB, § 244 BGB.

Allseitige Kollisionsnormen

= bestimmen, ob eigenes oder fremdes Recht anwendbar ist.

Vor der IPR-Reform von 1986: Deutsches IPR des EGBGB von 1900 bestand fast ausschließlich aus einseitigen Kollisionsnormen (Grund: Gesetzgeber befürchtete Verletzung ausländischer Souveränität, wollte IPR daher auf völkervertraglicher Basis regeln).

Nach der IPR-Reform von 1986: Deutsches IPR besteht **fast ausschließlich aus allseitigen Kollisionsnormen.**

Ausnahmen (einseitige Kollisionsnormen):

- ✚ Art. 6 EGBGB (ordre public)
- ✚ Art. 13 Abs. 3 EGBGB (Form der Eheschließung im Inland)

Lex fori - Lex causae

Lex fori: Das Recht (Kollisions- und Sachrecht) des „Forums“, d.h. des Gerichts, das einen IPR-Fall zu entscheiden hat.

Grundsatz:

Das staatliche Gericht hat den Fall immer nach den Kollisionsnormen seiner *lex fori* zu entscheiden.

Lex causae: Das durch die Kollisionsnormen der *lex fori* berufene ausländische oder inländische (dann zur *lex fori* gehörende) Sachrecht.

Merke: Verweist das Kollisionsrecht auf das materielle Recht des Forums, so ist die *lex causae* zugleich Bestandteil der *lex fori*!

Warum gibt es das IPR?

Es gibt keine universell geltenden Sachnormen im Sinne eines „Weltprivatrechts“ (wie etwa das Völkerrecht), die das Kollisionsrecht überflüssig machen würden und nach h.M. (siehe aber www.trans-lex.org!) auch kein Welthandelsrecht („*lex mercatoria*“).

Ausnahme: UN *Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980 (CISG)* enthält vereinheitlichtes Sachrecht („Internationales Einheitsrecht“) zu grenzüberschreitenden Kaufverträgen, aber nur für die Staaten, die es ratifiziert haben, nur insoweit ist IPR überflüssig

Aber sonst gilt: das Nebeneinander (die „Kollision“) verschiedener Privatrechtsordnungen erfordert eine Entscheidung darüber, welche von ihnen bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung angewendet werden soll.

Die entscheidende Frage lautet:

„Mit welcher Rechtsordnung ist ein Sachverhalt mit Auslandsberührung

räumlich am engsten verbunden?“

Woher kommt der Name „Internationales Privatrecht“?

Missglückte Übersetzung von „private international law“.

Der amerikanische Rechtswissenschaftler und Richter am Supreme Court **Joseph Story** (1779-1845) sprach in seinen 1834 erschienenen „*Commentaries on the Conflicts of Laws*“ erstmals von „private international law“. Die Bezeichnung wurde 1840 vom Franzosen Foelix („*droit international privé*“) und 1841 vom Frankfurter Anwalt Wilhelm Schaeffner in seinem Buch „*Entwicklungen des Internationalen Privatrechts*“ übernommen.

Andere Bezeichnungen: „*conflict of law*“; „*conflit de lois*“.

Interlokales - Interpersonales - Intertemporales Privatrecht

I. Interlokales Kollisionsrecht

- Ist wie das Internationale Privatrecht räumliches Kollisionsrecht.
- Ist dem internationalen Privatrecht sehr ähnlich.
- Regelt die Frage, welches Privatrecht (Teilrechtsordnung) eines nichtsoveränen Gebietes innerhalb eines souveränen Staates anzuwenden ist (**Mehrrechtsstaaten**, z.B. USA, Großbritannien, Kanada, Australien, Spanien, Mexiko; vgl. zB Art. 4 Abs. 3 EGBGB, Art. 22 Rom I-VO).
- Vor der Wiedervereinigung handelte es sich bei deutsch-deutschen Rechtsanwendungsfragen um Probleme des interlokalen Kollisionsrechts (Grund: es gab nur eine einheitliche, gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit, Art. 116 Abs. 1 GG).
- Auch nach der Wiedervereinigung bestehen interlokale Kollisionsprobleme (Art. 230-236 EGBGB).

II. Interpersonales Kollisionsrecht

Bestimmt das anwendbare Recht, wenn dieses innerhalb eines Staates für bestimmte Personengruppen verschieden ist (z.B. Religion, Geschlecht, Stammeszugehörigkeit etc.).

III. Intertemporales Kollisionsrecht

Übergangsrecht, das bestimmt, ob und wie weit nach Einführung eines neuen Privatrechts das alte noch anzuwenden ist. Dies kann relevant werden für:

Inkraftsetzung neuen materiellen Rechts: vgl. etwa zur Einführung des BGB Art. 153 - 218 EGBGB a.F.; Einführung des BGB im neuen Bundesgebiet, Art. 230 EGBGB

Inkraftsetzung neuen Kollisionsrechts: vgl. etwa zur IPR-Reform von 1986, Art. 220 EGBGB

Wo ist das IPR geregelt?

Art. 3 EGBGB („...nach den Vorschriften dieses Kapitels...“) **greift zu kurz.**
Rechtsquellen des IPR sind:

I. Völkerrechtliche Verträge (Art. 3 Nr. 2 EGBGB):

Bilaterale Abkommen oder multilaterale Übereinkommen gehen den Vorschriften des EGBGB vor, Art. 3 Nr. 2 EGBGB (daher immer zuerst prüfen!).

Achtung: Völkervertragliches Kollisionsrecht ist nationales Kollisionsrecht (wegen Transformation des Vertrages in nationales Recht!). Völkerrechtliche Verträge können enthalten:

1.) Vereinheitlichtes Kollisionsrecht, z.B.

- *Haager Übereinkommen* (betreffen verschiedene Rechtsgebiete, z.B. Unterhalt, Minderjährigenschutz, Adoption)

2.) Vereinheitlichte Sachnormen für internationale Sachverhalte (gehen nationalem Sach- und Kollisionsrecht vor!!!), z.B.

Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11.4.1980 (CISG)

II. Europäisches Kollisionsrecht, Rom I- Rom II-, Rom III-VO etc. (Art. 3 Nr. 1 EGBGB)

Verhältnis von

- Rom I-, Rom II-, Rom III-VO etc. und völkervertraglich vereinheitlichtem Kollisionsrecht: siehe Art. 25 Abs. 1, 2 Rom I-VO, Art. 28 Abs. 1, 2 Rom II-VO, Art. 19 Rom III-VO und das Prüfungsschema in der Fallsammlung
- EGBGB und Rom I-, Rom II und Rom III-VO: Art. 3 Nr. 1 EGBGB

III. Autonomes Kollisionsrecht des nationalen Rechts (Art. 3 Hs 2 EGBGB):

1.) Kollisionsrecht des EGBGB

2.) Kollisionsrecht außerhalb des EGBGB

3.) Für gesetzlich nicht geregelte Bereiche (z.B. internationales Gesellschaftsrecht, Recht der Stellvertretung) gilt:

- Gewohnheitsrecht (bindet Gerichte wie Gesetze)
- Richterrecht, BGH und EuGH

Warum ist die Bezeichnung „Internationales Privatrecht“ irreführend?

1.) Das IPR ist **kein** „internationales“ **Recht**, sondern nationales (bzw. europäisches = z.B. Rom VOs) Recht („Krebsschaden des IPR“, *Kege!*), international sind lediglich die von ihm erfassten Sachverhalte mit Auslandsberührung.

Jeder Staat hat sein eigenes IPR, es gibt also deutsches, französisches, schweizerisches usw. IPR *oder* europäisches IPR (Rom I- II-, III-VO etc.).

Auch in völkerrechtlichen Staatsverträgen enthaltenes IPR bedarf zunächst der Umsetzung in nationales Recht, ist also kein „völkerrechtliches IPR“ (siehe Art. 3 Nr. 2 EGBG („...*soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind.*“))

2.) Das IPR ist **kein** „Privat-Recht“ im Sinne unmittelbar Streit entscheidender Sachnormen; es beeinflusst die Sachentscheidung nur mittelbar, indem es diejenige Rechtsordnung bestimmt, nach welcher der Sachverhalt beurteilt werden soll.

Ist das IPR Privatrecht?

Das IPR dient den Interessen des Einzelnen, indem es einzelnen Rechtsfragen zwischen Privaten die anwendbaren Rechtsnormen zuordnet; es ist deshalb Privatrecht, auch wenn es anderen Interessen dient, als das materielle Privatrecht (str.; a.A: öffentliches Recht, da nicht Rechtsfragen zwischen gleichgeordneten Bürgern, sondern Rechtsanwendungsfragen zwischen gleichgeordneten Staaten entschieden werden).

Aber: es gibt auch:

- Internationales Verwaltungsrecht
- Internationales Strafrecht
- Internationales Steuerrecht
- Internationales Wirtschaftskollisionsrecht (für „Eingriffsnormen“, die nicht dem privaten Interessenausgleich, sondern wirtschafts- und sozialpolitischen Zwecken der Gesetzgeber dienen).

Welche Zwecke verfolgt das IPR?

Das IPR dient der Bestimmung des anwendbaren Rechts. Nach welchem Kriterium wird dieses Recht bestimmt?

Geht es um:

- Die bestmögliche materielle Entscheidung des Einzelfalls?
oder
- Die bestmögliche Verbindung zwischen Recht und Sachverhalt?

Antwort: Aufgabe des IPR ist es nicht, das materiell beste, sondern das **räumlich beste Recht** zu bestimmen:

„das richtige Recht am richtigen Platz“ = gerechte Lokalisierung.

Dabei ist von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von in- und ausländischem Recht auszugehen. Für jedes Rechtsverhältnis ist also dasjenige Recht zu suchen, „**dem dieses Rechtsverhältnis seiner eigentümlichen Natur nach angehört, d.h. in dem es seinen Sitz (Schwerpunkt) hat**“ (Savigny, v. Gierke).

Der Blick geht also nicht von der Norm zum Sachverhalt (so die alte Statutenlehre), sondern umgekehrt *vom Sachverhalt zum anwendbaren Sachrecht*, d.h. die Eigenart (Natur) des Sachverhalts bestimmt das anwendbare Recht. Diese **räumliche Beziehung** ist je nach Typ des jeweiligen Rechtsverhältnisses von unterschiedlicher Natur.

Folge:

„Die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit geht vor der materiellprivatrechtlichen“ (Kegel).

Es ist also das Recht anzuwenden, das *allgemein (d.h. ohne Rücksicht auf seinen konkreten Inhalt im Einzelfall)* am besten angewandt wird. Es geht nicht um materielle Gerechtigkeit *im Einzelfall*, sondern um die *generell* gerechte Lokalisierung des Sachverhalts. Das IPR ist also im Grundsatz **„ergebnisblind“**.

Erst im Rahmen des so ermittelten anwendbaren Rechts ist nach dem sachlich besten Ergebnis zu suchen.

Also: bei uns gibt es im IPR keinen „better law approach“!

Welche Interessen verfolgt das IPR?

Interessen des IPR legitimieren die Durchsetzung kollisionsrechtlicher Gerechtigkeit (Kölner „Kegel“-Schule).

Man unterscheidet **fünf** verschiedene Interessen:

1. Ideal des „**äußeren Entscheidungseinklangs**“: Gleiche Behandlung von IPR-Fragen in allen Rechtsordnungen (siehe für die EU z.B. Rom I, Rom II, Rom III, vgl. 6. Erwägungsgrund zu Rom I u. II); fehlt sie, dann besteht Gefahr des „*forum shopping*“.
2. Ideal des „**inneren Entscheidungseinklangs**“: Gleiche Behandlung kollisionsrechtlicher Fragen innerhalb derselben Rechtsordnung.
3. **Parteiinteressen**: Parteien haben ein Interesse, nach dem Recht beurteilt zu werden, dem sie nahe stehen: Recht der Staatsangehörigkeit (Heimatrecht) entscheidet im Personen- (Rechts- u. Geschäftsfähigkeit, Name), int. Familien- und Erbrecht; aber auch: freie Rechtswahl im int. Schuldvertragsrecht (Art. 3 Rom-I) und begrenzte Rechtswahl im Deliktsrecht (Art. 14 Abs. 1 Rom II-VO) und Ehescheidungsrecht (Art. 5 Rom III-VO).
4. **Verkehrsinteressen**: „Dem Verkehr ist gedient, wenn man leicht und sicher geht“ (zB Form: Art. 11 EGBGB; Sachen: Art. 43 EGBGB; *lex rei sitae*).
5. **Staatsinteressen**: Ausnahmsweise sind staatliche Interessen zu berücksichtigen (zB ordre public, Art. 6 EGBGB, 21 Rom I-VO, 26 Rom II-VO, 12 Rom III-VO; Eingriffsnormen, Art. 9 Rom I-VO).

Internationales Privatrecht - Internationales Zivilverfahrensrecht**Internationales Zivilverfahrensrecht:**

„Die Gesamtheit der inländischen Rechtssätze, die Zivilverfahren mit Auslandsbezügen regeln.“

Anwendungsbereiche:**1. Zuständigkeit deutscher Gerichte:**

(h.M.: analoge Anwendung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit= „Doppelfunktionalität“ der Regeln über die örtliche Zuständigkeit, §§ 12 ff. ZPO).
Insbes.:

- allg. Gerichtsstand des § 12 ZPO
- „exorbitanter“ Gerichtsstand des Vermögens, § 23 S. 1, 1. Alt ZPO; wird von Rspr. zu Recht restriktiv interpretiert, d.h. neben der Belegenheit von Vermögen im Inland ist ein Inlandsbezug erforderlich (entweder durch Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt auch des Klägers im Inland oder ein sonstiges Interesse an einer inländischen Entscheidung)
- Gerichtsstand des Erfüllungsortes, § 29 ZPO

2. Anwendbares Verfahrensrecht

(*Lex-foi*-Prinzip; z.B. § 55, § 183, §§ 363 f., § 369 ZPO, Rechtshilfeordnung in Zivilsachen)

3. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

- § 328 ZPO
- Art. 36-57 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (EuGVVO)

Historische Entwicklung des IPR

1. Phase: **Bildung des Rechts aufgrund personaler Bindungen**

1. Gruppe als Rechtsgemeinschaft wird durch personales Band zusammengehalten; alle Angehörigen dieser Gruppe unterstehen dem Stammesrecht, der lex originis;

2. Zunehmende Sesshaftigkeit der Gruppen (Stämme, Handelsleute, etc.) macht Rechtsordnung für einen räumlich bestimmten Geltungsbereich (Stadt, Markt) notwendig

2. Phase: **Personale und territoriale Tendenzen**

1. Völkerwanderung führte wieder zur Betonung des Stammesrechts und damit des Gedankens der Personalität, jeder hat subjektives Recht auf Behandlung nach seinem Recht („ius suum cuique tribuere“);

2. Investitur verdinglichte die Rechtsverhältnisse zwischen Lehnsherren und Vasallen, bewirkte Strömungen hin zum Territorialitätsprinzip = Ort der Herkunft; der Einzelne wird danach beurteilt, „wo er schläft und aufwacht“, das Wohnsitzprinzip tritt in den Vordergrund (siehe § 27 Einleitung zum preuß. ALR).

3. Phase: **Statutenlehre (1300-1800)**

Erste wissenschaftliche Behandlung kollisionsrechtlicher Probleme im 11. und 12. Jahrhundert in Oberitalien:

1. statuta personalia
2. statuta realia
3. statuta mixta

Niederländer Ulrich Huber (1636-1694) betont **zwischenstaatliche Courtoisie (Comitas = Rücksichtnahme)** als Geltungsgrund fremden Rechts. Gedanken der Statutenlehre gelten in Deutschland bis zum 19. Jahrhundert, vgl. §§ 26-49 Einleitung zum preuß. ALR.

4. Phase: **Begründung des modernen Kollisionsrechts**

- Friedrich Carl von Savigny (1779-1861): Band VIII des „Systems des heutigen römischen Rechts“ (1849), Aufgabe des IPR ist es, „**daß bei jedem Rechtsverhältniß dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist (worin dasselbe seinen Sitz hat)**“;

- in- und ausländisches Recht sind gleichwertig;

- Ideal des internationalen Entscheidungseinklangs.

Wie sind Kollisionsnormen aufgebaut?

Lebenssachverhalt - **Kollisionsnorm** - **anwendbares Recht**
(„Statut“)

Auch Kollisionsnormen sind „Konditionalprogramme“:

Tatbestand
(Voraussetzungen):
„**wenn**...“

1. Anknüpfungsgegenstand

z.B. Vertrag, Ehe, Abstammung, Unterhalt, Scheidung, Erbfall etc. =
Systembegriff des materiellen Rechts
(stellt Verbindung zwischen Lebenssachverhalt u. Kollisionsnorm her)

+

2. Anknüpfungspunkt (-moment)

z.B. Staatsangehörigkeit, gewöhnl. Aufenthalt, Belegenheit, Parteiwille
(stellt Verbindung zwischen Kollisionsnorm und anwendbarem Recht her)

Rechtsfolge:

„**dann**...“

Anwendbarkeit dieser Rechtsordnung

(= **Anknüpfung**)

(evtl. einschließlich Kollisionsrecht, Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB)

Merke: „vom Lebenssachverhalt zum Anknüpfungsgegenstand der Kollisionsnorm;
vom Anknüpfungsgegenstand zum Anknüpfungspunkt; vom Anknüpfungspunkt zum
anwendbaren Recht (Statut)“

Lebenssachverhalt → Anknüpfungsgegenstand → Anknüpfungspunkt → Statut

Wie wird die Verbindung zwischen Sachverhalt und Kollisionsnorm hergestellt? (Tatbestand I)

Lebenssachverhalt - **Kollisionsnorm** - (anwendbares Recht)

Tatbestand

1. Anknüpfungsgegenstand

z.B. Vertrag, Ehe, Unterhalt, Scheidung, Delikt, Geschäftsfähigkeit, etc.

Qualifikation = Suche nach richtiger („passender“) Kollisionsnorm, d.h. Bestimmung der rechtlichen Natur des Lebensverhältnisses und Zuordnung (Subsumtion) unter den passenden Anknüpfungsgegenstand einer Kollisionsnorm

Wie erfolgt die Qualifikation?

1. Erfassung der rechtlichen Natur des Lebenssachverhalts
2. Subsumtion unter Anknüpfungsgegenstand einer Kollisionsnorm
 - a) Vorwertung, Grobqualifikation: z.B. Vertragsrecht, erbrechtliches Verhältnis etc.
 - b) Feinqualifikation: Genaue Subsumtion unter Anknüpfungsgegenstand einer bestimmten Kollisionsnorm

Nach welcher Rechtsordnung werden die Anknüpfungsgegenstände ausgelegt?

h.M: *funktionale Qualifikation nach der lex fori*

1. Welche Funktion und Bedeutung hat das (womöglich dem deutschen Recht fremde) Rechtsverhältnis = Frage nach Sinn und Zweck?
2. Welchem Rechtsinstitut des deutschen Sachrechts mit gleicher oder hinreichend verwandter Funktion entspricht dieses Rechtsverhältnis?
3. Welche Kollisionsnorm des deutschen IPR enthält den passenden Anknüpfungsgegenstand?

Ausnahmen: Rom-Verordnungen (*gemeinschaftsrechtlich-autonom!*), Anwendung ausländischen Kollisionsrechts (ausländisches materielles Recht), staatsvertragliche Kollisionsnormen (autonom).

Wie werden im Tatbestand der Kollisionsnorm vorausgesetzte Rechtsverhältnisse (Erstfragen) angeknüpft? (Tatbestand II)

Beispiele für Erstfragen: Art. 14, 15, 19 EGBGB: „Ehe“ bzw. „Ehelichkeit“ wird als präjudizielles Rechtsverhältnis vorausgesetzt, aber nicht näher definiert.

Achtung: Zum Teil wird der Begriff „Vorfrage“ *umfassend*, d.h. sowohl für präjudizielle Rechtsverhältnisse im Sachrecht, als auch im Kollisionsrecht verwendet; aus Gründen der Rechtsklarheit sollte der Terminus „Vorfrage“ aber nur in einem engeren Sinn, d.h. nur im Hinblick auf präjudizielle Rechtsverhältnisse in dem durch die Kollisionsnorm für anwendbar erklärten materiellen Recht (also auf der *Rechtsfolgenseite*) verwendet werden! Nur für präjudizielle Rechtsverhältnisse auf der *Tatbestandsseite* der Kollisionsnorm sollte der Begriff „Erstfrage“ verwendet werden.

Wie wird die auf diese Erstfrage anwendbare Rechtsordnung ermittelt?

Durch selbständige Anknüpfung nach dem Kollisionsrecht der *lex fori*!

Grund:

Es geht um die Auslegung des Kollisionsrechts des Forums. Diese soll nicht durch fremdes Recht diktiert werden

Vorteil:

Sicherung gleicher Behandlung aller Rechtsverhältnisse im Inland

Nachteil:

Kein internationaler Entscheidungseinklang

Ausnahme:

Völkerrechtliche Verträge: Anknüpfung nach *lex causae* wegen internationalem Entscheidungseinklang

Unterschied zwischen Qualifikation und Erstfrage:

- Beide beziehen sich auf die Tatbestandsseite der Kollisionsnorm
 - Qualifikation betrifft die **Auswahl zwischen den Kollisionsnormen**
 - Erstfrage betrifft **Tatbestandsauslegung der dermaßen ermittelten Kollisionsnorm** (setzt also Qualifikation voraus!!)

Wie erreicht das IPR die Anwendung des räumlich besten Rechts? (Tatbestand III)

Lebenssachverhalt - Kollisionsnorm - anwendbares Recht

Tatbestand

2. Anknüpfungspunkt

**Anknüpfungspunkt schafft Verbindung zum anwendbaren Recht,
verwirklicht internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit im Sinne der „engsten
Verbindung“**

a. **Subjektiver** Anknüpfungspunkt (geht objektiver Anknüpfung vor, falls zulässig)

Rechtswahl („**Parteiautonomie**“) = Vertragsrecht, Art. 3, 6 Abs. 2 Rom I-VO;
Deliktsrecht, Art. 14 Rom II-VO; Eherecht Art. 5 Rom III-VO

ausnahmsweise (**ingeschränkt!**) auch im:

Namensrecht, Art. 10 Abs. 2-3 EGBGB

Eherecht, Art. 14 Abs. 2-4, 15 Abs. 2-3 EGBGB

Erbrecht, Art. 25 Abs. 2 EGBGB (ab 17.08.2015: Art. 22 EuErbVO)

b. **Objektive** Anknüpfungspunkte:

- *Staatsangehörigkeit*, z.B.:

Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Art. 7 EGBGB

Namensgebung, Art. 10 Abs. 1 EGBGB

Voraussetzung der Eheschließung, Art. 13 Abs. 1 EGBGB

allgemeine Ehwirkungen, Art. 14 Abs. 1 EGBGB

gesetzliche Erbfolge, Art. 25 Abs. 1 EGBGB (für Erbfälle bis 16.08.2015)

- *gewöhnlicher (schlichter) Aufenthalt*, z.B.:

Mehrstaatler, Art. 5 Abs. 1 EGBGB

Familiennamen, Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB

Ehescheidung, Art. 8 a) Rom III-VO

Verträge bei fehlender Rechtswahl, Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO

Verbraucherverträge, Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO

gesetzliche Erbfolge, Art. 21 EuErbVO (für Erbfälle ab 17.08.2015)

- *charakteristische Leistung* = im internationalen Vertragsrecht, Art. 4 Abs. 2
Rom I-VO

- *Ort der Handlung* = Form des Rechtsgeschäfts, Art. 11 EGBGB (alternativ)
Form der Eheschließung, Art. 13 Abs. 3 EGBGB

- *Erfolgsort* = im internationalen Deliktsrecht, Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO

- *Ort der Belegenheit der Sache* = im internationalen Sachenrecht, Art. 43
EGBGB

- *Sitz/Gründung der Gesellschaft* = im internationalen Gesellschaftsrecht

Können innerhalb eines Rechtsproblems mehrere Anknüpfungen in Betracht kommen? (Tatbestand IV)

Ja, weil eine „**Hauptfrage**“ in mehrere „**Teilfragen**“ zerfallen kann:

Beispiel:

Hauptfrage: Wirksamkeit des Vertragsschlusses

Teilfragen: Geschäftsfähigkeit der Parteien
Form des Vertrages
Stellvertretung
schuldrechtliche Einigung der Parteien (z.B. Zugang, Widerruf etc.)
dingliche Einigung auf Übereignung

Lösung:

Für Teilfrage kann spezielle Kollisionsnorm bestehen, dann erfolgt gesonderte Anknüpfung („**Sonderanknüpfung**“). Beispiele:

Geschäftsfähigkeit = Art. 7 Abs. 1 EGBGB (Personalstatut)

Form = Art. 11 Rom I-VO (Formstatut)

Stellvertretung = ungeschriebene Kollisionsgrundsätze (Vertretungsstatut)

Schuldrechtliche Einigung: Art. 3 ff. Rom I-VO (Vertragsstatut)

Dingliche Einigung: *lex rei sitae*, Art. 43 EGBGB

[Gegenteil von Sonderanknüpfung: **akzessorische Anknüpfung** = rechtssystematisch getrennte Rechtsverhältnisse werden demselben Recht unterstellt, weil sie funktional zusammengehören]

sonst:

Teilfrage beurteilt sich nach dem auf die Hauptfrage anwendbaren Recht (Hauptstatut).

Was ist das Ergebnis der kollisionsrechtlichen Anknüpfung? (Rechtsfolgen I)

Die kollisionsrechtliche Anknüpfung führt zur Anwendung einer Rechtsordnung auf einen Sachverhalt =

das Statut („lex causae“)

Ursprung der Wortbedeutung: Nachwirkung der „Statutenlehre“ der Postglossatoren des 14. Jhd. Bartolus (Professor in Bologna) und sein Schüler Baldus de Urbaldi („statuta personalia, statuta realia, statuta mixta“).

Achtung: Früher war „das Statut“ Ausgangspunkt der kollisionsrechtlichen Betrachtung, heute deren Endpunkt!! Statutbegriff wird heute in **zwei Bedeutungen** verwendet:

1. Welches Teilgebiet der im Einzelfall anwendbaren Rechtsordnung ist betroffen?

z.B.:

- „Vertrags“-statut (siehe Wortlaut von Art. 12 Rom I-VO)
- „Delikts“-statut
- „Ehewirkungs“-statut
- „Güter“-statut
- „Vollmachts“-statut

2. Durch welche Anknüpfung ist man zur maßgeblichen Rechtsordnung gelangt?

Personalstatut = Rechtsordnung, die auf alle Rechtsfragen Anwendung findet, welche die persönlichen Rechtsverhältnisse einer natürlichen Person betreffen (Art. 7 EGBGB); i.d.R. Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmoment („Heimatrecht“).

Geschäftsstatut = Rechtsordnung, die im int. Vertragsrecht auf alle mit dem Geschäftsinhalt und der Geschäftsabwicklung zusammenhängenden Fragen Anwendung findet, also das „Vertragsstatut“, Art. 12 Rom I-VO.

man unterscheidet:

Gesamtstatut = Rechtsordnung, die auf eine Gesamtheit von Vermögensrechten Anwendung findet (Erb- oder Güterrechtsstatut).

Einzelstatut = Rechtsordnung, die auf einzelne Gegenstände Anwendung findet (z.B. Grundstücke).

Umfasst die für anwendbar erklärte Rechtsordnung auch deren Kollisionsrecht? (Rechtsfolgen II)

Ja, wenn „**Gesamtverweisung**“ - nein, wenn „**Sachnormverweisung**“

Gesamtverweisung (*bedingte Verweisung*)

d.h.

deutsches IPR macht die Anwendbarkeit des ausländischen Rechts von der Zustimmung durch dessen IPR abhängig,

Verweisung durch deutsches IPR erstreckt sich auf das *gesamte Privatrecht* einer Rechtsordnung, **einschließlich deren IPR**, siehe Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB,

Gesamtverweisung ist im deutschen IPR die Regel (*int. Entscheidungseinklang*).

Sachnormverweisung (*unbedingte Verweisung*)

d.h.

die Verweisung erstreckt sich **nur auf die Sachnormen** des ausländischen Rechts, nicht auch auf dessen IPR (Art. 3a Abs. 1 EGBGB). Beispiele:

1. Völkerrechtliche Verträge zum IPR (Gesamtverweisung würde Zweck der Rechtsvereinheitlichung widersprechen, zB Art. 12 HUnthProt)
2. Rechtswahl (soweit zulässig) im Familien- u. Erbrecht sowie nach Art. 42 EGBGB (Art. 4 Abs. 2 EGBGB)
3. *Alle* Verweisungen in Rom VOs (Art. 20 Rom I-VO, Art. 24 Rom-II, Art. 11 Rom III-VO); *nicht* aber EuErbVO (vgl. Art. 34 Abs. 1 EuErbVO)
4. Kollisionsrecht verweist ausdrücklich auf Sachrecht (Art. 12 EGBGB)
5. (Rück-)Verweisung auf deutsches Recht, Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB
6. Sinn und Zweck der Verweisung widerspricht einer Gesamtverweisung, Art. 4 Abs. 1, S.1, 2. Hs. EGBGB

Rückverweisung auf das deutsche Recht oder Weiterverweisung auf eine dritte Rechtsordnung (Renvoi)? (Rechtsfolgen III)

A. Wird eigenes (deutsches) Recht für anwendbar erklärt

kein Renvoi (*arg.* Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB, eigenes Kollisionsrecht ist geprüft, fremdes interessiert nicht)

B. Wird fremdes Recht für anwendbar erklärt

1. bei Sachnormverweisung (siehe vorherige Folie): kein Renvoi, Art. 3a EGBGB

2. bei Gesamtverweisung (bedingte Verweisung); Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB: Renvoi möglich, wenn:

fremdes Kollisionsrecht zu *anderem Ergebnis* (z.B. wegen abweichender Anknüpfung oder Qualifizierung) als deutsches IPR kommt („die Verweisung nicht annimmt“).

Folge bei B.2:

Entweder

1. „**Rückverweisung**“ (renvoi au 1er degré) auf das deutsche Recht. Auch wenn Gesamtverweisung bleibt es bei der Anwendung deutschen Sachrechts wg. **Abbruch der Verweisungskette** nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB.

oder

2. „**Weiterverweisung**“ (renvoi au 2ème degré) auf die Rechtsordnung eines dritten Staates.

Folge:

wenn Sachnormverweisung:

 dritte Rechtsordnung ist anzuwenden

wenn Gesamtverweisung:

a. dritte Rechtsordnung nimmt Verweisung an: dritte Rechtsordnung ist anzuwenden

b. dritte Rechtsordnung spricht Renvoi aus: wird beachtet, wenn er auch nach dem IPR der erstmals weiterverweisenden Rechtsordnung (Sachnähe) beachtlich ist

Welches Recht findet auf Rechtsverhältnisse Anwendung, die im Tatbestand der anwendbaren ausländischen Sachnorm vorausgesetzt werden? (Rechtsfolgen IV)

Im *Tatbestand der ausländischen Sachnorm* vorausgesetzte (präjudizielle) Rechtsverhältnisse sind

„Vorfragen“

Problem: Kollisionsnormen der *lex fori* und der *lex causae* können für diese Frage auf unterschiedliche Rechtsordnungen verweisen, die zu jeweils unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Lösung:

1. Noch h.M.:

Vorfrage ist so anzuknüpfen, als wäre sie Hauptfrage, d.h. selbständig, nach den Kollisionsnormen der *lex fori* (interner Entscheidungseinklang)

Ausnahmen (unselbständige Anknüpfung nach Nr. 2):

- private Vorfragen im ausländischen Staatsangehörigkeitsrecht
- Vorfragen in völkerrechtlichen Verträgen
- familienrechtliche Vorfragen im Namensrecht

2. Mindermeinung:

Vorfrage ist unselbständig, nach IPR der *lex causae* anzuknüpfen (internationaler Entscheidungseinklang, Vorfrage wird ebenso behandelt wie ausländischer Richter sie beurteilen würde, es wird internationaler Entscheidungseinklang gefördert, Rückgriff auf inländisches IPR würde autonome Entscheidung des ausländischen Gesetzgebers missachten).

Beide Meinungen können nicht voll überzeugen, da entweder interner oder internationaler Entscheidungseinklang geopfert wird, daher:

3. Vermittelnde Meinung:

Einzelfall soll entscheiden. Überwiegt Interesse an internem Entscheidungseinklang (intensive Inlandsbeziehung, Notwendigkeit der verfassungskonformen Lösung, Zweck der Kollisionsnorm für Hauptfrage), dann selbständige Anknüpfung; überwiegt Interesse an internationalem Entscheidungseinklang = unselbständige Anknüpfung.

Problem: Einzelfallorientierung vermindert Rechtssicherheit!!!

Gibt es den Gedanken des Rechtsmissbrauchs auch im IPR? (Rechtsfolgen V)

Ja, und zwar als „**Umgehung**“ („fraus legis“). Die kollisionsrechtlich ermittelte Rechtsordnung wird nicht angewendet, wenn die Anknüpfung von den Parteien durch Umgehung erreicht wurde.

Achtung: Die bloße Ausnutzung der vom Gesetz gebotenen Möglichkeiten ist keine Umgehung!!!!

Erforderlich ist daher stets:

1. Rechtsmissbräuchliche Umgehungshandlung der Parteien

und

2. Umgehungsabsicht (= bewusste und gezielte Veränderung der anknüpfungsbzw. qualifikationserheblichen Tatsachen; d.h. anderweitige Anknüpfung wird ausschließlich zur Ausschaltung der an sich maßgebenden Rechtsordnung hergestellt, sie wird „erschlichen“).

Beispiele:

- Wechsel der Staatsangehörigkeit
- Verlegung des Abschlussortes eines Vertrages in das Ausland
- Veränderung qualifikationserheblicher Tatsachen
- Missbräuchliche Schaffung einer Rechtswahlmöglichkeit

Problem:

Kann nur sehr selten bejaht werden, da Absicht kaum zu beweisen!

Bei einfachem Wechsel des Anknüpfungspunktes hat Gesetzgeber selbst diesen Weg gesehen und in Kauf genommen.

Im Übrigen gilt: Umgehung ist nur zu prüfen, wenn durch den Umgehungsakt eine andere als die ansonsten berufene Rechtsordnung zum Zuge kommt!

Nichtanwendung der kollisionsrechtlich für anwendbar erklärten Norm bei Ordre Public-Verstoß (Rechtsfolgen VI)

Verstoß gegen den **ordre public** (Art. 6 EGBGB, Art. 21 Rom I-VO, Art. 26 Rom II-VO, Art. 12 Rom III-VO) = **allgemeine Vorbehaltsklausel** führt zur Abwehr abweichender ausländischer Wertvorstellungen (=„negative Funktion“ des ordre public).

Warum erforderlich? Weil IPR *ergebnisblind* ist („Sprung ins Dunkle“), Kollisionsrecht hat keinen Blick für die Qualität des für anwendbar erklärten ausländischen Rechts (kein „*better law approach*“); ordre public bietet hierfür Korrektiv.

Voraussetzungen:

1. *Ergebnis* der Rechtsanwendung (*nicht* der bloße Inhalt der Norm!) *im konkreten Einzelfall* muss mit den grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen des deutschen Rechts oder den Grundrechten schlechthin unvereinbar sein;
2. die Unvereinbarkeit muss „*offensichtlich*“ (eklatant, auf der Hand liegend) sein; bloße Abweichung vom deutschen zwingenden Recht genügt *nicht*
3. der Sachverhalt muss hinreichende Inlandsbeziehung aufweisen (Relativität des ordre public), zB durch deutsche Staatsangehörigkeit oder gewöhnlichen Aufenth.

Merke:

„Je stärker die Inlandsbeziehung des Sachverhalts (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz im Inland, inländische Staatsangehörigkeit einer Partei) und je heftiger die Anstößigkeit des Ergebnisses, um so eher greift der ordre public-Vorbehalt ein.“

Problem:

Wertausfüllungsbedürftige Generalklausel (wie Treu und Glauben, gute Sitten). **Ordre-public-Widrigkeit ist daher nur in eklatanten Ausnahmefällen anzunehmen (= Ausnahmecharakter der Vorbehaltsklausel!!!)**

Nur bei Verstoß gegen allerelementarste, naturrechtsähnliche und international nicht unübliche Rechtsgrundsätze des deutschen Rechts oder die Grundrechte.

Rechtsfolge:

- Die betreffende ausländische Norm ist nicht anzuwenden.
- Die Regelungslücke ist primär aus dem Geist des ausländischen Rechts heraus zu schließen (Pflicht zur authentischen Anwendung des ausländischen Rechts).
- Subsidiär ist das Recht der *lex fori* anzuwenden.

Anpassung (Rechtsfolgen VII)

Problem: Wegen fehlender Abstimmung nationaler Rechte kann es zu Normenwidersprüchen kommen, wenn verschiedene Rechtsordnungen kollisionsrechtlich berufen werden.

Lösung: Anpassung = **Modifizierung der Rechtsanwendung im Einzelfall** bei Normenwidersprüchen zwischen mehreren zur Anwendung berufenen Rechtsordnungen.

4 Schritte:

1. Liegt ein Normenwiderspruch vor?

- Normenwiderspruch durch **Normenmangel** = Teilanwendung beider zur Anwendung berufener Rechtsordnungen führt zu geringerem Ergebnis, als dies bei der Anwendung nur einer dieser Rechtsordnungen der Fall wäre.
- Normenwiderspruch durch **Normenhäufung** = Teilanwendung beider Rechtsordnungen führt zu einem besseren Ergebnis, als dies bei der Anwendung nur einer der Rechtsordnungen der Fall wäre

2. Ist der Normenwiderspruch so eklatant, dass es einer Angleichung bedarf?

Wertende Betrachtung: „*So soll es nicht sein!*“

3. Welche Angleichungsmöglichkeiten bestehen?

Kollisionsrechtliche Lösung: Einer der beiden Rechtsordnungen ist kollisionsrechtlich der Vorrang einzuräumen, das gesamte Rechtsverhältnis wird einem der beiden Rechte unterstellt. Welche Rechtsordnung den Vorzug erhält, beruht auf einer Wertung des Einzelfalls.

Materiellrechtliche Lösung: Anpassung erfolgt auf der Ebene des Sachrechts, indem die in Rede stehenden Sachnormen umgestaltet oder ergänzt werden, bis man zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt. Im Ergebnis führt dies zur Schaffung einer neuen Sachnorm durch den Richter, die es so in der betreffenden Rechtsordnung nicht gibt.

4. Welcher Lösung ist im Einzelfall der Vorzug zu geben?

Auswahl der passenden Lösung erfolgt durch wertende Betrachtung; wegen der mit der materiellrechtlichen Lösung verbundenen Unsicherheiten und der Gefahr der Willkürentscheidung ist in der Regel die kollisionsrechtliche der materiellen Lösung vorzuziehen. Dabei bevorzugen deutsche Gerichte die Anwendung der deutschen lex fori.

Materialsammlung
zum Grundkurs
Internationales Privatrecht

Teil II
(Besonderer Teil)

Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M.
(Sommersemester 2015)

Welche Fragen sind bei der Anknüpfung von Schuldverträgen zu unterscheiden? (Schuldverträge I)

Die Hauptfrage („Wirksamkeit des Vertrages“) ist in vier Teilfragen aufzugliedern:

1. Vertragsstatut oder Wirkungsstatut:

- das auf den Vertrag anwendbare Recht (Art. 3 ff., 12 Rom I-VO)

2. Formstatut:

- das auf die Formwirksamkeit des Vertrages anwendbare Recht (Art. 11 Rom I-VO)

3. Personalstatut:

- das auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit anwendbare Recht (Art. 7 EGBGB)

4. Vertretungs- und Vollmachtsstatut:

- das auf die Vertretungsmacht und Vollmacht anwendbare Recht, siehe Art. 1 Abs. 2 g) Rom I-VO

→ Folge:

Das Vertragsstatut (Nr. 1) gilt im Interesse der materiellen Harmonie für „das gesamte Leben des Vertrages“, also für alle Fragen, welche die Wirksamkeitsvoraussetzungen (Art. 10 Abs. 1 Rom I-VO), die Auslegung und die allgemeinen Wirkungen (Art. 12 Rom I-VO) des Schuldvertrages betreffen (Lehre vom Einheitsstatut).

Die Teilfragen Nr. 2 bis 4 sind dagegen stets gesondert anzuknüpfen!

Wie wird das Schuldstatut bestimmt? (Schuldverträge II)

I. Vorprüfung:

1. Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens (vereinheitlichtes Sachrecht für internationale Warenkaufverträge)
2. Vorrang kollisionsrechtlicher Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen (Art. 3 Nr. 2 EGBGB / Art. 25 Abs. 1, 2 Rom I-VO) → *siehe hierzu im Einzelnen C.II. des Prüfungsschemas für IPR-Fälle in der Fallsammlung*
3. Sachlicher Anwendungsbereich: Art. 1 Abs. 1 Rom I-VO
4. Kein Anwendungsausschluss nach Art. 1 Abs. 2 Rom I-VO
5. Zeitlicher Anwendungsbereich: Art. 28 Rom I-VO

II. Rechtswahl (subjektive Anknüpfung, Art. 3 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO):

1. Ausdrückliche Rechtswahl (Art. 3 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. Rom I-VO)
2. Konkludente Rechtswahl (Art. 3 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. Rom I-VO)

III. Objektive Anknüpfung (Art. 4 ff. Rom I-VO):

Grds: Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Erbringers der charakteristischen Leistung

1. Sonderanknüpfungen: Art. 5-8 Rom I-VO (Güter- und Personenbeförderungsverträge, Verbraucherverträge, Versicherungsverträge, Arbeitsverträge)
2. Typisierte Regelanknüpfungen: Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO
3. Sonstige Verträge: Grundsatzregelung: Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO
4. Generalklausel („engste Verbindung“), Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO
5. Ausweichklausel „offensichtlich engere Verbindung“, Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO

IV. Rechtsfolge: Sachnormverweisung (Art. 20 Rom I-VO)

Es gelten nur die Sachnormen des anwendbaren Rechts, nicht dessen IPR, **also kein Renvoi!!**

Ausdrückliche Rechtswahl, Art. 3 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. Rom I-VO (Schuldverträge III)

I. Grund:

Parteiautonomie als Gegenstück der Privatautonomie des mat. Rechts

II. Rechtsnatur:

Kollisionsrechtliche Verweisung (gewählte Rechtsordnung verdrängt auch die zwingenden Bestimmungen des „an sich“ anwendbaren, d. h. objektiv angeknüpften Rechts)

III. Voraussetzungen:

1. Wirksamer Rechtswahlvertrag („Verweisungsvertrag“):
 - a. Materielle Wirksamkeit: Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 10, 13 Rom I-VO= kollisionsrechtlicher „Gleichlauf“ von Hauptvertrag und Rechtswahlvertrag
 - b. Form: Art. 11 Rom I-VO (beachte für Verbraucherverträge Art. 11 Abs. 4 Rom I-VO)
2. Bei Zweifeln über Reichweite: Auslegung nach *lex fori* (arg. ex Art. 3 Abs. 5, 12 Rom I-VO)
3. Zeitpunkt: Vor, bei oder nach Vertragsabschluss (Art. 3 Abs. 2 Rom I-VO), nachträgl. Rechtswahl wirkt zurück (ex tunc), arg. Art. 3 Abs. 2 Rom I-VO
4. Parteien müssen „Recht“ wählen, also nationale Rechtsordnung
5. „Negative Rechtswahl“: Nur zulässig, wenn die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung ausgeschlossen wird, nicht aber bei Ausschluss aller Rechtsordnungen (kein „*contrat sans loi*“)
6. Keine räumliche oder sachliche Beziehung des Sachverhalts zum gewählten Recht erforderlich, keine „aner kennenswerten Interessen“ der Parteien bei der Anwendung des gewählten Rechts

IV. Einschränkungen:

1. Enger Bezug nur zu einem Staat (Binnensachverhalt, Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO)
2. Verbraucherverträge, Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO
3. Arbeitsverträge, Art. 8 Rom I-VO
4. Forderungsabtretungen, Art. 14 Rom I-VO
5. International zwingende Vorschriften („Eingriffsnormen“, Art. 9 Rom I-VO)
6. Verbraucherschutz für besondere Gebiete, Art. 46b EGBGB (soweit nicht durch Art. 6 Rom I-VO erfasst), z.B. §§ 305 ff. etc. BGB
7. „EU-Binnensachverhalt“: Anwendung zwingenden Gemeinschaftsrechts, Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO

Stillschweigende Rechtswahl, Art. 3 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. Rom I-VO (Schuldverträge IV)

I. Problem:

Stillschweigende Rechtswahl muss sich „*eindeutig*“* aus den Bestimmungen des Vertrages oder den Umständen des Falls ergeben" (Art. 3 Abs. 1 S. 2 Rom I-VO).

II. Voraussetzung:

Realer Parteiwille (= Erklärungsbewusstsein im Hinblick auf Rechtswahl), „hypothetischer Parteiwille“ (so das frühere Recht) genügt *nicht!*

III. Hilfsmittel:

Indizwirkung typischer Vertragsbestimmungen, z.B.:

- einheitlicher Gerichtsstand („*qui elegit iudicem, elegit ius*“) (vgl. auch 12. Erwägungsgrund zur Rom I-VO)
- Vereinbarung eines institutionellen Schiedsgerichts mit ständigem Sitz
- Verwendung von Formularen oder AGB, die auf einer Rechtsordnung aufbauen
- Verwendung von speziellen juristischen Termini
- Hinweis auf ausländisches Recht in der Vertragsurkunde
- enge Verknüpfung zweier Verträge, von denen einer eine Rechtswahlklausel enthält
- vorherige Abwicklung gleichartiger Verträge nach bestimmten Recht

Keine alleinige Indizwirkung:

- vereinbarte Vertragssprache (Achtung: Wer sich auf fremde Vertragssprache einlässt, trägt das Interpretationsrisiko = Informationspflicht)
- vereinbarte Zahlungswährung
- Ort des Vertragsabschlusses

*Achtung:

Die Anforderungen an die „*Eindeutigkeit*“ sind eng zu verstehen, **d.h. es muss durch mehrere Indizien zweifelsfrei auf dieselbe Rechtsordnung verwiesen werden.** Weisen verschiedene Indizien auf unterschiedliche Rechtsordnungen hin: keine stillschweigende Rechtswahl, stattdessen objektive Anknüpfung nach Art. 4 Rom I-VO.

Stillschweigende Rechtswahl im Prozess? (Schuldverträge V)

Wird von deutscher Rechtsprechung angenommen, wenn beide Parteien Sache vor Gericht nach deutschem Recht behandeln.

Rechtsprechung legte dabei **früher** einen *sehr großzügigen Maßstab* an, ließ bloße Bezugnahme auf Vorschriften des deutschen Rechts durch die Parteien genügen.

Problem:

Häufig wird Erklärungsbewusstsein fehlen (Bewusstsein der Parteien, dass Rechtsstreit auch nach anderer Rechtsordnung entschieden werden könnte); evtl. „potentielles Erklärungsbewusstsein“.

Strengere Anforderungen wenn Anwälte beteiligt sind; dann muss sich aber Vertretungsmacht der Anwälte auch auf Rechtswahl erstrecken!

In keinem Fall bei bloß irrtümlicher Anführung einer ausländischen Vorschrift!

Ursache:

Annahme einer stillschweigenden Rechtswahl dient den Gerichten meist als Grundlage für das „Heimwärtsstreben“, also die (einfachere) Anwendung der eigenen *lex fori* (d.h. deutschen Rechts).

Lösung:

Es ist stets zu prüfen, ob die Parteien überhaupt Erklärungsbewusstsein hinsichtlich einer nachträglichen Rechtswahl hatten. Vor dem Hintergrund des **Eindeutigkeitserfordernisses** in Art. 3 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. Rom I-VO ist ein strenger Maßstab an die Annahme einer konkludenten Rechtswahl zu stellen.

*Also: Die bloße Äußerung einer falschen Rechtsmeinung ist noch keine rechtsgeschäftliche Erklärung (Rechtswahl)! So auch die neuere Rechtsprechung des BGH für die Annahme einer **die ursprüngliche Wahl abändernden Rechtswahl** im Prozeß, vgl. BGH NJW-RR 2000, 1002, 1004; NJW 2009, 1205, 1206 (beiderseitiger Rechtswahlwille erforderlich)*

Erst wenn nach Hinweis des Gerichts (§ 139 ZPO) einvernehmlich nach deutschem Recht weiterverhandelt wird, kann evtl. Rechtswahl angenommen werden, Magnus IPRax 2010, 27, 33.

Keine Rechtswahl, wenn zwischen den Parteien Streit über das anwendbare Recht besteht!

Ausweichlösung: Präklusion im Prozess, wenn man in unterer Instanz nach deutschem Recht verhandelt hat.

Rechtsgeschäftliche Wirkung des Schweigens, Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO (Schuldverträge VI)

Problem:

In bestimmten Fällen kann es unbillig sein, von einer Partei die Beachtung von rechtsgeschäftlichen Verhaltensregeln oder -obliegenheiten eines ihr fremden Rechts zu erwarten, mit dessen Geltung sie (noch) nicht zu rechnen brauchte, zB Wirkung des Schweigens.

Lösung:

Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO: Kumulative Anwendung des Heimatrechts dieser Partei. Voraussetzungen:

1. Vertrag muss nach dem durch Rechtswahl oder objektive Anknüpfung bestimmten Vertragsstatut (*lex causae*) wirksam zustande gekommen sein. Durch Auslegung ist vorrangig zu ermitteln, ob überhaupt nach Vertragsstatut eine wirksame WE vorliegt.

(Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO verlangt keine zwingende Sonderanknüpfung, sondern hat bloße „Veto“-Funktion; Folge: es genügt nicht, wenn der Vertrag nur nach Recht des Aufenthaltsortes, nicht aber nach Vertragsstatut wirksam zustande gekommen ist.)

2. Verhalten der Partei ist nach „ihrem“ Recht keine Zustimmung (kein wirksamer Vertragsschluss). „Verhalten“ meint: das gesamte aktive oder passive Verhalten einer Partei, soweit es für die rechtsgeschäftliche Bindung von Belang ist.

3. Die ausschließliche Anwendung des Geschäftsstatuts wäre nach den Umständen des Falls unzumutbar: Zumutbar ist die alleinige Anwendung des Vertragsstatuts, wenn sich die Partei freiwillig durch eigenes Handeln selbst auf das fremde Recht eingelassen hat und wenn sie subjektiv mit der Geltung dieses Rechts rechnen musste; Abwägung unter Berücksichtigung der bisherigen Gepflogenheiten und Geschäftsbeziehungen der Parteien.

→ **Achtung:** Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO ist Ausnahmeregelung!

4. Partei muss Wirksamkeit des Vertragsschlusses bestreiten, weil Art. 10 Abs. 2 Einredecharakter hat. (Berufung auf eigenes Recht nicht erforderlich)

Reichweite:

Art. 10 Abs. 2 gilt nicht nur für Vertragserklärungen, sondern auch für Einbeziehung von AGB und nachkonsensualen Erklärungen (Schweigen auf ein deklaratorisches kaufmännisches Bestätigungsschreiben = Einbeziehung einzelner Vertragsbestimmungen, z.B. Gerichtsstand, Haftungsausschluss!!!).

Art. 10 Abs. 2 **gilt nur für Zustandekommen des Vertrages**, nicht für allgemeine Wirksamkeitsfragen!!!!

Teilrechtswahl (Schuldverträge VII)

Grundsatz:

„Lehre vom Einheitsstatut“ = Vertrag unterliegt insgesamt ein und demselben Statut (Art. 10 Abs. 1, 12 Rom I-VO)

Ausnahme:

Teilrechtswahl nach Art. 3 Abs. 1 S. 3 Rom I-VO = Parteien beschränken Rechtswahl auf eine Teilfrage, z.B. Vertragsschluss und Vertragserfüllung werden unterschiedlichen Rechtsordnungen unterworfen (große Vertragsspaltung).

Voraussetzungen:

1. Inhaltlich abtrennbarer Vertragsteil, zB die in Art. 12 Abs. 1 Rom I-VO genannten Bereiche
2. Keine widersprüchlichen Ergebnisse (etwa unterschiedliche Rechtsordnungen für synallagmatische Hauptpflichten der Parteien „kleine Vertragsspaltung“)

Folge:

„Vertragsspaltung“ (*dépeçage*) = es gelten unterschiedliche Rechtsordnungen für die jeweiligen Teilfragen, einschließlich deren zwingender Normen. Für den von der Teilrechtswahl nicht erfassten Rest gilt:

- entweder das nach objektiver Anknüpfung (Art. 4 Rom I-VO) ermittelte Recht
- oder eine anderweitige (ausdrückliche oder stillschweigende) Rechtswahl der Parteien

→ Achtung:

Im Interesse materieller Entscheidungsharmonie ist stillschweigende Vertragsspaltung *im Zweifel nicht anzunehmen!*

**Objektive Anknüpfung (typisierte Regelanknüpfungen),
Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO
(Schuldverträge VIII)**

Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO: Ausdrückliche Festlegung für bestimmte Vertragstypen, welcher Vertragspartner der Erbringer der vertragstypischen Leistung ist → mehr Rechtssicherheit

Daher: immer zuerst prüfen, ob Vertrag einem der genannten Typen zugeordnet werden kann.

Vertragstyp, Art. 4 Abs.1 lit...	Anknüpfung
a) Kaufverträge über bewegliche Sachen	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Verkäufers
b) Dienstleistungsverträge (beachte: autonom gemeinschaftsrechtliche Auslegung! Dienstleistung erfasst alle auf eine Tätigkeit gerichteten Verträge)	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Dienstleisters
c) Obligatorische Rechtsgeschäfte über Grundstücke	Belegenheitsort der Sache (<i>lex rei sitae</i>)
d) Miete/Pacht unbeweglicher Sachen für höchstens sechs Monate zum privaten Gebrauch	Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Vertragsparteien
e) Franchiseverträge	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Franchisenehmers
f) Vertriebsverträge	Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Vertriebshändlers
g) Versteigerungen beweglicher Sachen	Ort der Versteigerung, sofern bestimmbar
h) Verträge über Finanzinstrumente der MiFiD-Richtlinie innerhalb multilateraler Systeme	Recht innerhalb dieses Systems

Definition des gewöhnlichen Aufenthalts für jur. Personen und natürliche Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln: Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO

(Nur) Wenn der Vertrag keinem der Typen zugeordnet werden kann, findet Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO Anwendung (s. nächste Folie).

**Objektive Anknüpfung („charakteristische Leistung“),
Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO
(Schuldverträge IX)**

Vertragstypenlehre:

„Charakteristisch“ ist diejenige Leistung, die dem betreffenden Vertragstyp seine Eigenart verleiht und seine Unterscheidung von anderen Vertragstypen ermöglicht; i.d.R. die Leistung, für die Zahlung geschuldet wird, dh in der Regel die nicht in einer Geldleistung bestehende Leistung.

Problemfälle:

- gemischte Verträge (Vertrag setzt sich aus Typusmerkmalen verschiedener Verträge zusammen)
- Verträge mit gleichtypischer Gegenleistung (Tausch)
- komplexe Verträge ohne Austauschcharakter (Kooperationsverträge, „Joint Ventures“)

[Lässt sich in diesen Fällen charakteristische Leistung nicht bestimmen = Rückgriff auf die „engste Verbindung“, Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO]

- Nebenverträge, die gegenüber dem Hauptvertrag eine dienende Funktion erfüllen (Sicherungsabrede, Vorvertrag, Subunternehmervertrag), können uU „akzessorisch“ an das Recht des Hauptvertrages angeknüpft werden

Voraussetzung:

1. Enger wirtschaftlicher (nicht bloß räumlicher) Zusammenhang
2. Parteiidentität oder Unterwerfung des Dritten unter Geltung des Hauptvertrages

Anknüpfungsmomente:

Art. 4 Abs. 2 (ggf. i.V.m. Art. 19 Abs. 1) Rom I-VO: gewöhnlicher Aufenthalt

Ausweichklausel Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO:

Nur ausnahmsweise, wenn die Gesamtheit der objektiven Umstände des Einzelfalls (Leistungsort, Sitz der Parteien, Zahlungswährung, Vertragssprache) auf anderen Schwerpunkt hindeutet als die typisierende Anknüpfung → Recht dieses Staates anwendbar

**Objektive Anknüpfung („engste Verbindung“),
Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO
(Schuldverträge X)**

Achtung:

Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO fungiert als reine Ausweichklausel für den Fall, dass die typisierte Anknüpfung nach Abs. 1 und die Ermittlung der charakteristischen Leistung nach Abs. 2 zu keinem Ergebnis führt.

Ziel der Generalklausel:

Ermittlung des räumlichen Schwerpunkts unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls durch Zusammenstellung relevanter Indizien („*Grouping of Contacts*“)

Indizien:

Haben unterschiedliches Gewicht:

hohe Bedeutung:

- Gerichtsstands- oder Schiedsklausel
- Vereinbarung eines gemeinsamen Erfüllungsortes
- Sitz der Vertragsparteien
- Staatsangehörigkeit

geringe Bedeutung:

- Abschlussort und Ort der Vertragsverhandlungen
- Vertragssprache
- Vertragswährung

aber:

Im Notfall (als *ultima ratio*) müssen auch schwache Indizien genügen, denn es gibt keinen anknüpfungslosen Vertrag.

Achtung:

Grenzen zur konkludenten Rechtswahl fließend!!! Konkludente Rechtswahl erfordert nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 Rom-I VO stets „Eindeutigkeit“ des realen Parteiwillens! Bei Art. 4 Abs. 4 Rom-I VO geht es dagegen um objektive Anknüpfung, es gibt zudem kein Eindeutigkeitserfordernis.

Vertragsspaltung:

War im EGBGB nur in besonderen Ausnahmefällen möglich (ex Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGBGB); Grundsatz der materiellen Harmonie überwiegt!!! Keine entsprechende Vorschrift mehr in Rom I-VO, daher nach jetzigem Recht: objektive Vertragsspaltung nach ganz h.M. nicht mehr zulässig.

**Objektive Anknüpfung (Grundstücks- und
Güterbeförderungsverträge),
Art. 4 Abs. 1 lit. c), Art. 5 Abs. 1 Rom I-VO
(Schuldverträge XI)**

Art. 4 Abs. 1 lit. c) Rom I-VO

Grundstücksverträge:

- a) Obligatorische Verträge über dingliche Grundstücksrechte (Kauf, Schenkung)
- b) Schuldrechtliche Nutzungsverträge (Miete, Pacht)
= Anknüpfung an das Recht am Lageort des Grundstücks (*lex rei sitae*)

→ **Achtung:** für dingliche Erfüllungsverträge gilt stets die *lex rei sitae*

für schuldrechtlichen Vertrag kann sich andere Anknüpfung ergeben:

- nach Ausweichklausel (Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO) kann sich aus Gesamtumständen ergeben, dass Vertrag engere Verbindung mit anderem Staat aufweist, z.B. Bereitstellung von Ferienwohnungen im Ausland durch inländische Reiseunternehmen (BGHZ 109, 36, siehe Art. 4 Abs. 1 lit. d) Rom I-VO)
- bei im Inland zwischen deutschen Parteien abgeschlossenen Kaufverträgen über ausländische Grundstücke häufig stillschweigende Vereinbarung deutschen Rechts
- Verträge über Instandsetzung oder Errichtung von Gebäuden: Bauleistung steht im Vordergrund, daher Art. 4 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO – umfasst auch Werkverträge, vgl. Pfeiffer, EuZW 2008, 622 (625)

Art. 5 Abs. 1 Rom I-VO

Gütertransportverträge:

Sonderanknüpfung (wird durch verschiedene internationale Abkommen überlagert)

Formfragen, Art. 11 Rom I-VO (Schuldverträge XII)

Formfragen:

Schriftform, Beglaubigung, Beurkundung etc.

Abs. 1, 2 = alternative objektive Anknüpfung:

Entweder

- Formvorschriften der *lex causae* (Art. 11 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2, 1. Alt.)

oder

- Formvorschriften des Ortsrechts (*lex loci actus* = Vornahmeort, Abs. 1, 2. Alt.) oder, bei grenzüberschreitenden Distanzgeschäften: Orte der Abgabe der Willenserklärungen (Abs. 2, 2. Alt.) oder gewöhnlicher Aufenthaltsort einer der Parteien, (Abs. 2, 3. Alt.)

Regelungszweck:

durch alternative Anknüpfung soll dem Geschäft möglichst zu (Form-) Wirksamkeit verholfen werden (**favor negotii**); erhöhtes Risiko der Formunwirksamkeit soll gemildert werden

Rechtswahl:

- indirekt durch Wahl der *lex causae*, Art. 3 Rom I-VO
- direkt durch auf Form begrenzte Teilrechtswahl (Art. 3 Abs. 1 S. 3 Rom I-VO)
- negativ durch Abwahl des Ortsrechts oder der *lex causae*
Problem: liegt in der Wahl des Vertragsstatuts zugleich die (stillschweigende) Abwahl des Ortsrechts? BGH (+), h.L. (-)

Sonderregelungen:

- Vertreter: von Art. 11 Abs. 1, 2 mitumfasst
- Schuldrechtliche Grundstücksverträge, Art. 11 Abs. 5 Rom I-VO: *lex rei sitae*, wenn es sich um international zwingende Normen handelt (§ 311b Abs. 1 BGB ist keine solche Norm!!!)
- dingliche Rechtsgeschäfte über bewegliche oder unbewegliche Sachen: *lex rei sitae* ist allein maßgeblich
- Verbraucherverträge: Art. 11 Abs. 4 Rom I-VO

Stellvertretung (Schuldverträge XIII)

Problem:

Keine gesetzliche Regelung (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom I-VO);
h.M.: eigenes Vollmachtsstatut

I. Gesetzliche Vertretung:

Es ist das Recht anwendbar, dem das betreffende Rechtsverhältnis entspringt, z.B. Vertretungsmacht der Eltern, Art. 19 Abs. 2 EGBGB

II. Organschaftliche Vertretung:

Es gilt das Gesellschaftsstatut, Recht am Sitz

III. Rechtsgeschäftliche Vertretung (Vollmacht):

Vollmachtsstatut = Recht des Staates, in dem von der Vollmacht mit Willen des Vollmachtgebers Gebrauch gemacht werden *soll* (in dem das Vertretergeschäft vorgenommen werden *soll*; Wirkungsland); a.A.: *tatsächlicher* Gebrauchsort

Davon zu unterscheiden:

Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem (zB unentgeltlicher Auftrag, entgeltliche Geschäftsbesorgung etc.): Art. 3, 4 Rom I-VO

Achtung:

nach dem Vollmachtsstatut richtet sich:
Erteilung, Bestehen, Auslegung, Umfang und Beendigung (Widerruf) der Vollmacht sowie Haftung des vollmachtlosen Vertreters

Sonderprobleme:

Anscheins- und Duldungsvollmacht:
Recht des Ortes, wo Rechtsschein gesetzt wurde (in der Regel tatsächlicher Gebrauchsort)

Vertreter mit selbständiger Niederlassung (z.B. Handelsvertreter):
Recht der Niederlassung

Vollmacht für Grundstücksverfügung:
Recht der belegen Sache (*lex rei sitae*)

Form:
Art. 11 Rom I-VO: Vollmachtsstatut oder Ortsform

Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Schuldverträge XIV)

Anknüpfung:

Sonderanknüpfung an das Personalstatut nach Art. 7 EGBGB, Heimatrecht im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts

Achtung:

„Besondere“ Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Deliktsfähigkeit etc.) unterliegen dem jeweiligen Wirkungsstatut

Statutenwechsel:

Bei Wechsel der Staatsangehörigkeit gilt die nach altem Personalstatut erlangte Rechts- und Geschäftsfähigkeit auch unter neuem Personalstatut fort; einseitige Kollisionsnorm wird nach h.M. zur allseitigen ausgebaut (Schutz wohlerworbener Rechte)

Verkehrsschutz:

Art. 13 Rom I-VO: Vertrauen, mit einer rechts- und geschäftsfähigen Person zu kontrahieren, wird geschützt

Voraussetzungen:

1. Vertragsparteien halten sich im selben Staat auf
2. Vertragspartner hat ausländisches Heimatrecht
3. Person, die sich auf Geschäftsunfähigkeit beruft, muss nach Recht des Abschlussortes geschäftsfähig sein
4. Vertrauende Vertragspartei kannte Geschäftsunfähigkeit nicht und hätte sie nicht kennen müssen

Verbraucherverträge im IPR, Art. 6 Rom I-VO (Schuldverträge XV)

Regelungsgrund:

Einschränkung der Rechtswahlfreiheit wegen Schutzbedürftigkeit der marktschwachen Partei (Ideal des Verbraucherschutzes, siehe 23. Erwägungsgrund Rom I-VO)

Voraussetzungen:

1. sachlicher Anwendungsbereich:

Grds. alle Arten von Verträgen (Ausnahmen: Art. 6 Abs. 4 Rom I-VO)

2. persönlicher Anwendungsbereich:

Verbraucher und Unternehmer (Legaldefinitionen Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO)

3. räumlicher Anwendungsbereich:

Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) Rom I-VO (Absatztätigkeit im Staat des Verbrauchers oder Ausrichtung auf diesen; zusätzlich muss Vertrag in Bereich der ausgeübten Tätigkeit fallen = Kausalität). S. zum „Ausrichten“ EuGH NJW 2011, 505

Rechtsfolge:

bei Rechtswahl (Vorrangig prüfen! Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO):

zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts gelten, wenn Schutzstandard des gewählten Vertragsstatuts im konkreten Fall dahinter zurück bleibt, „Rosinentheorie“ (z.B. §§ 305 ff. BGB, §§ 312 ff. BGB, §§ 491 ff. BGB, §§ 651a ff.; §§ 655a ff. BGB);

bei fehlender oder unwirksamer Rechtswahl (Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO):
Anknüpfung an Aufenthaltsrecht

Formstatut (Art. 11 Abs. 4 Rom I-VO):

Aufenthaltsrecht (auch für Rechtswahlvertrag, Art. 6 Abs. 4 Rom I-VO)

Verhältnis zu Art. 46b EGBGB:

Art. 6 Rom I-VO sollte vorrangig geprüft werden (Art. 46b EGBGB nur ergänzend, wenn Art. 6 tatbestandl. nicht anwendbar ist oder zu einem Verbraucher-ungünstigen Recht führt), Palandt-*Thorn*, Art. 6 Rom I, Rn. 2 m. w. Nachw., *Reithmann/Martiny*, Rn. 4246)

Verhältnis zu Art. 9 Rom I-VO:

Bish. Rspr des BGH zu entspr. Problematik im EGBGB:

Verbrauchervorschrift (jetzt Art. 6 Rom I-VO) ist abschließende Sonderregelung; für Verträge in deren Regelungsbereich kann nicht auf Eingriffsnormen (jetzt Art. 9 Rom I-VO) zurückgegriffen werden (BGHZ 123, 380, 391; BGH NJW 1997, 1697, 1699). Ob Verhältnis von Art. 6 zu Art. 9 Rom I-VO ebenso zu verstehen ist: noch nicht geklärt; Auslegungshoheit hat EuGH.

Verbraucherschutz im IPR, Art. 46b EGBGB (Schuldverträge XVI)

Regelungsgrund:

Einschränkung der Rechtswahlfreiheit, um einheitlichen Mindeststandard des Verbraucherschutzes (*nur!*) bezüglich der in Abs. 3 genannten EU-RiLi zu gewährleisten; dieser soll nicht durch Wahl eines laxeren Drittrechts unterlaufen werden können.

Voraussetzungen:

1. Vertrag, egal welcher Art (wesentlich weiter als Art. 6 Rom I-VO!) Verbraucherbegriff kommt erst bei Anwendung der in Abs. 4 genannten Bestimmungen ins Spiel!
2. Wahl eines Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Rechts. Achtung: Art. 46b gilt **nur** bei ausdrücl. o. konkludenter Rechtswahl, nicht bei objektiver Anknüpfung!
3. Enger Zusammenhang mit EU- bzw. EWR-Staat; es gelten die zu Art. 4 Abs. 4 Rom I-VO entwickelten Grundsätze. Beispiel für engen Zusammenhang in Art. 46b Abs. 2 Nr. 1, 2 (alternativ). Sonderfall für §§ 481 ff. BGB in Abs. 3 (für Immobilien außerhalb der EU bzw. des EWR gelten Abs. 1, 2)

Rechtsfolge:

Die Bestimmung zur Umsetzung der in Abs. 4 genannten EU-RiLi des Staates, mit dem der Vertrag einen engen Zusammenhang aufweist, gilt trotz Wahl des Rechts eines Drittstaates.

Problem: Hat der Staat, mit dem enger Zusammenhang besteht, EU-RiLi nicht umgesetzt, geht Anknüpfung ins Leere, unmittelbare Anwendung des deutschen RiLi-Rechts kommt nur für §§ 481 ff. BGB in Betracht (Abs. 3 = einseitige Sonderanknüpfung).

Achtung: Im Gegensatz zu Art. 6 Rom I-VO kein Günstigkeitsvergleich!

Verhältnis zu Art. 6 Rom I-VO:

Siehe oben bei Art. 6 Rom I-VO

Verhältnis zu Art. 9 Rom I-VO:

Art. 46b ist (nur) für die dort genannten EU-RiLi **abschließende Sonderregelung** (vgl. Palandt-*Thorn*, Art. 46b EGBGB Rn. 8)

Forderungsabtretung, Art. 14 Rom I-VO (Schuldverträge XVII)

Rechtsgeschäftliche Abtretung:

Unterscheidung zwischen Grund- und Verfügungsgeschäft

Grundgeschäft:

Vertragsstatut nach Art. 3 f. (Art. 14 Abs. 1) Rom I-VO

Abtretung:

Forderungsstatut = Recht der abgetretenen Forderung
(Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO)

das Forderungsstatut bestimmt über:

- Voraussetzungen der Abtretung,

- Übertragbarkeit der Forderung,

- Art und Weise der Vornahme (z.B. Notwendigkeit der Schuldnerbenachrichtigung),

- Möglichkeit der befreienden Leistung durch den Schuldner,

- Rangverhältnis konkurrierender Abtretungen.

Gesetzlicher Forderungsübergang:

Statut der Verpflichtung zur Befriedigung des Dritten (Bürgschaft, Versicherungsvertrag) bestimmt über „Ob“ und „Wie“ (Höhe) des Forderungsübergangs.

Forderungsstatut bestimmt über Inhalt der Forderung, Schuldnerschutz.

Eingriffsnormen, Art. 9 Rom I-VO - Begriff und Voraussetzungen - (Schuldverträge XVIII)

Begriff:

Legaldef. Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO:

Zwingende Vorschrift, deren Einhaltung von einem Staat als so entscheidend für die Wahrung seines öffentlichen Interesses, insbes. seiner politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation angesehen wird, dass sie ungeachtet des [Vertragsstatuts nach der Rom I-VO] auf alle Sachverhalte anzuwenden ist, die in ihren Anwendungsbereich fallen

Voraussetzungen:

1. Internationaler Geltungsanspruch: International zwingende Rechtsnatur der betreffenden Norm = mehr als bloß zwingender Charakter (Norm will unabhängig vom Vertragsstatut angewendet werden; Auslegungsfrage)
2. Überindividuelle Zielrichtung: Wahrung eines öffentlichen Interesses (vgl. die Legaldefinition in Art. 9 Abs. 1)

Sonderanknüpfung:

Wegen der in ihnen verkörperten Interessen werden diese Normen unabhängig vom Vertragsstatut angeknüpft

Welche Eingriffsnormen müssen berücksichtigt werden?

Art. 9 Rom I-VO:

- Eingriffsnormen der *lex fori* können weiterhin angewandt werden, Art. 9 Abs. 2
- Eingriffsnormen des Staates, in dem der Vertrag erfüllt werden soll, „kann Wirkung verliehen werden“ – aber nur, wenn die Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrages unrechtmäßig werden lassen, Art. 9 Abs. 3 (Probleme: Bestimmung des Erfüllungsorts? Wie weit ist das richterliche Ermessen - „Kann“? Was bedeutet „Wirkung verleihen“? – s. hierzu nächste Folie)

Rechtsfolge:

Eingriffsnormen gehen dem durch subjektive oder objektive Anknüpfung ermittelten Recht vor; es ist gleichgültig, ob deutsches oder ausländisches Recht Vertragsstatut ist

Eingriffsnormen, Art. 9 Rom I-VO - Sonderproblem: „Wirkung verleihen“ - (Schuldverträge XIX)

Problem:

Die Anforderungen an das „Wirkung verleihen“ werden in der VO nicht deutlich; Berücksichtigung wird in der Praxis aber immer relevanter!!

Lösung:

sehr streitig!!

a) Schuldstatuttheorie:

Es gelten nur die Eingriffsnormen des Vertragsstatuts (soweit sie nicht gegen ordre public verstoßen);

Kritik: zu eng; Wortlaut des Art. 9 Abs. 3 bietet keinen Anlass für Differenzierung nach Vertragsstatut oder nicht

b) Materiellrechtliche Berücksichtigung im Rahmen des Vertragsstatuts:

So die deutsche Rechtsprechung bei deutschem Schuldstatut (über § 138 BGB, Unmöglichkeit, Wegfall der Geschäftsgrundlage)

Kritik:

1. Falscher Ausgangspunkt der Rechtsprechung (ausländisches öffentliches Recht könnte wegen territorial begrenztem Geltungsanspruch von deutschen Gerichten nicht angewendet werden; es geht nicht um unmittelbare Durchsetzung mit hoheitlichem Zwang!!);
2. Kein kollisionsrechtlicher Ansatz;
3. Was ist bei ausländischem Vertragsstatut?

c) Kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung durch „Wirtschaftskollisionsrecht“:

Die Norm wird im Inland genauso angewandt wie im Erlassstaat, d.h. einschließlich der dort vorgesehenen Rechtsfolgen (Rechtsgedanken von Art. 7 Abs. 1 EuSchVÜ, Art. 19 Schweiz. IPRG)

Voraussetzungen:

1. Die fragliche Norm muss eine Eingriffsnorm sein;
2. Der Erlassstaat muss Erfüllungsstaat iSv Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO sein
3. Die **sachlichen Voraussetzungen** der Eingriffsnorm müssen erfüllt sein;
4. Der Inhalt der Norm muss mit den Wertvorstellungen der *lex fori* in Einklang stehen (entsprechende Regelung im deutschen Recht oder „**Wertgleichklang**“; „shared values“)

Folgeproblem:

Ist die Berücksichtigung *anderer* drittstaatlicher (d.h. weder zum Vertragsstatut noch zur *lex fori* gehörender) Eingriffsnormen durch Art. 9 Abs. 3 gesperrt? (Str.)

Überblick über die Regelung außervertraglicher Schuldverhältnisse nach der Rom II-Verordnung (Gesetzliche Schuldverhältnisse I)

Außervertragliche Schuldverhältnisse, die nach dem 11.01.2009 entstanden sind, werden von der „Rom II“ Verordnung (VO (EG) 864/2007 vom 11.07.2007) erfasst. Die Art. 38-42 EGBGB gelten daneben nur noch insoweit, als die Materie von der Rom II-VO ausgenommen ist (*wichtigster verbliebener Anwendungsfall: Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO*; außerdem: Schäden durch Kernenergie, Art. 1 Abs. 2 lit. f Rom II-VO und Staatshaftungsansprüche, Art. 1 Abs. 1 S. 2, 2. Hs Rom II-VO). Grundfälle zur Rom II-VO: JuS 12, 681 ff.

A. Anwendungsbereich der Rom II-VO

- I. Zeitlich: Inkrafttreten am 11.01.2009, Anwendung auf alle schadensbegründenden Ereignisse ab Inkrafttreten (Art. 32, 31 Rom II-VO)
- II. Sachlich:
 1. Art. 1 I 1 Rom II-VO: „außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen“
 - a) Fälle „außervertraglicher Schuldverhältnisse“ werden in Art. 2 I Rom II-VO aufgezählt
 - b) Verbindung zum Recht *irgendeines* ausländischen Staates
 2. Ausnahmekatalog: Art. 1 II Rom II-VO

B. Prüfungsreihenfolge

- I. Anwendungsbereich eröffnet?
- II. (Zulässige) Rechtswahl der Beteiligten, Art. 14 Rom II-VO?
 - Ausdrücklich oder mit hinreichender Sicherheit, Art. 14 Abs. 1 a.E.
 - Grds. nach Schadenseintritt, Art. 14 Abs. 1 lit. a) Rom II-VO
 - Wenn alle Parteien gewerblich tätig sind, auch durch vorherige Individualvereinbarung, Art. 14 Abs. 1 lit. b)
 - Grenze der Rechtswahl: Art. 14 Abs. 2, 3 Rom II-VO
- III. Welche Art v. außervertraglichem Schuldverhältnis liegt vor?
 1. Ungerechtfertigte Bereicherung, Art. 10 Rom II-VO
 2. Geschäftsführung ohne Auftrag, Art. 11 Rom II-VO
 3. Verschulden bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.), Art. 12 Rom II-VO
 4. Unerlaubte Handlung
 - a) Sonderregel für einzelne Deliktstypen einschlägig, Art. 5-9 Rom II-VO?
 - b) Allgemeine Kollisionsnorm, Art. 4 Rom II-VO
- IV. Ausnahmsweise Vorbehalt des *ordre public*, Art. 26 Rom II-VO?

C. Rechtsfolge: Sachnormverweisung, vgl. Art. 24 Rom II-VO

Ungerechtfertigte Bereicherung (Gesetzliche Schuldverhältnisse II)

Bei Anwendbarkeit der Rom II-VO:

Art. 10 Rom II-VO: keine Unterscheidung zwischen Leistungs- und Eingriffskondiktion. Begriff der „ungerechtfertigten Bereicherung“ ist gemeinschaftsrechtlich-autonom auszulegen (vgl. Erwägungsgrund 11 zur Rom II-VO).

Anknüpfungsleiter:

1. Rechtswahl (stets vorrangig, Art. 14 Rom II-VO)
2. Bestehendes Rechtsverhältnis, Art. 10 Abs. 1
3. Gemeinsamer gewöhnl. Aufenthalt, Art. 10 Abs. 2
4. Ort des Bereicherungseintritts, Art. 10 Abs.3
5. Ausweichklausel „offensichtlich engere Verbindung“, Art. 10 Abs. 5

Bei Anwendbarkeit des EGBGB (insbes. Verletzungen des PKR):

Leistungskondiktion:

Achtung: Seit Inkrafttreten der Rom II-VO (wohl) keine praktische Bedeutung mehr (vgl. Palandt-*Thorn*, Art. 38 EGBGB Rn. 4)

Anknüpfung an das Recht der zugrunde liegenden Leistungsbeziehung (auch wenn nichtig), Art. 38 Abs. 1 EGBGB

Grund: Art. 32 Abs. 1 Nr. 5: Gleichlauf mit anderen vertraglichen Rechtsbehelfen (Rücktritt, Schadensersatz)

Eingriffskondiktion:

Anknüpfung an das Recht des Eingriffsortes (Handlungs- oder Erfolgsort), Art. 38 Abs. 2 EGBGB

Grund: Gleichlauf mit deliktischen oder sachenrechtlichen Ansprüchen

Ausnahme (Auflockerung):

Wesentlich engere rechtliche oder tatsächliche Beziehung zu einem anderen Recht, Art. 41 EGBGB

Rechtswahl:

Als nachträgliche Rechtswahl zulässig, Art. 42 EGBGB

Geschäftsführung ohne Auftrag (Gesetzliche Schuldverhältnisse III)

Anwendungsbereich Art. 11 Rom II-VO:

Entscheidend: Einmischung in fremden Geschäftskreis, Wille zur Fremdgeschäftsführung (z.B. Nothilfe, Einwirkung auf fremde Güter, Tilgung fremder Verbindlichkeiten)

Anwendbares Recht:

1. Rechtswahl, Art. 14 Rom II-VO
2. Akzessorische Anknüpfung an bereits bestehendes Rechtsverhältnis, Art. 11 Abs. 1
3. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, Art. 11 Abs. 2
4. Ort, an dem die Geschäftsführung erfolgt ist, Art. 11 Abs. 3 (im Zweifel Erfolgsort)
5. Ausweichklausel „offensichtlich engere Verbindung“, Art. 11 Abs. 4

Ausnahmen:

Hilfeleistung auf See (Art. 28 I Rom II-VO: Vorrang internationaler Übereinkommen, insbes. internationales Übereinkommen über Bergung):
Anknüpfung an das Heimatrecht des geretteten Schiffes (wegen Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht). Aber: häufig Bergungsvertrag mit Schiedsvereinbarung

Verbleibender Anwendungsbereich Art. 39 EGBGB?

Wohl keine praktischen Anwendungsfälle mehr, vgl. Palandt-*Thorn*, Art. 39 EGBGB Rn. 1

Für Altfälle (vor dem 11.01.2009):

Anwendbares Recht: Grds. Recht des Vornahmeortes, Art. 39 Abs. 1 EGBGB (im Zweifel Erfolgsort)

Ausnahmen:

- Hilfeleistung auf See, s.o.
- Tilgung fremder Verbindlichkeiten: Akzessorische Anknüpfung an das auf die Verbindlichkeit anwendbare Recht, Art. 39 Abs. 2 EGBGB
- Akzessorische Anknüpfung an das Vertragsstatut: wenn GoA durch Vertrag veranlasst wurde, Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB
- Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Parteien, Art. 41 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB (Ausnahme: Tilgung fremder Verbindlichkeit)

Rechtswahl:

Als nachträgliche Rechtswahl zulässig, Art. 42 EGBGB

Unerlaubte Handlung nach der Rom II-VO (Gesetzliche Schuldverhältnisse IV)

Anknüpfung:

1. (Zulässige) Rechtswahl der Parteien, Art. 14 Rom II-VO?
2. Sonderregel für einzelne Deliktstypen einschlägig, Art. 5-9 Rom II-VO?
 - Produkthaftung, Art. 5
 - Unlauterer Wettbewerb, Art. 6
 - Umweltschädigung, Art. 7
 - Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Art. 8
 - Arbeitskampfmaßnahmen, Art. 9
3. Allgemeine Kollisionsnorm, Art. 4 Rom II-VO
Erfasst sämtliche Haftungstatbestände, unabhängig davon, ob sie Rechtswidrigkeit oder Verschulden voraussetzen.
Hauptanwendungsbereich: **Unfälle**.

„Anknüpfungsleiter“:

- a) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, Art. 4 Abs. 2 ← zum Begriff s. Art. 23 Rom II-VO
- b) Anknüpfung an den Erfolgsort, Art. 4 Abs. 1: der Ort, an dem der Schaden eintritt
- c) Ausweichklausel: „offensichtlich engere Verbindung“, insbes. durch Vertrag, Art. 4 Abs. 3

Rechtsfolge: Sachnormverweisung, vgl. Art. 24 Rom II-VO

Unerlaubte Handlung nach dem EGBGB (Gesetzliche Schuldverhältnisse V)

Zur Erinnerung: Wichtigster verbleibender Anwendungsbereich des EGBGB für Ansprüche aus unerlaubter Handlung: Ansprüche wg. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom II-VO)

Anknüpfung:

1. (Zulässige) nachträgliche Rechtswahl der Parteien, Art. 42 EGBGB?
2. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt von Verletztem und Ersatzpflichtigem, Art. 40 II 1 EGBGB?
3. Art. 40 I EGBGB: *Lex loci delicti commissi*: Anknüpfung an das Recht des Begehungsortes = Handlungs- oder Erfolgsort (*Ubiquitätsprinzip*)
 - a) Grundsatz: Recht des Handlungsortes, Art. 40 I 1 EGBGB
Handlungsort: Ort, an dem die für den Eintritt der Rechtsgutsverletzung maßgebliche Ursache gesetzt wurde (bloße Vorbereitungshandlungen ohne Außenwirk. bleiben außer Betracht)
 → Pressedelikte: Erscheinungsort
 - b) Aber: Bestimmungsrecht des Verletzten zugunsten des Rechts des Erfolgsortes, Art. 40 I 2 EGBGB (sog. **Günstigkeitsprinzip**)
 Vss.: Fristgerechte Geltendmachung des Bestimmungsrechts, Art. 40 I 3 EGBGB
Erfolgort: Ort, an dem das durch die Norm geschützte Rechtsgut (Interesse) verletzt wird (muss nicht mit Schadensort identisch sein)
 → Pressedelikte: grds. bestimmungsgemäßer Verbreitungsort. Bei mehreren problematisch! H.M.: Sog. Mosaikbetrachtung (das Recht des jew. Erfolgsortes ist nur auf solche Schäden anwendbar, die auf der in diesem Verbreitungsstaat eingetretenen Verletzung beruhen)
 → *Internetdelikte*: speziell bei *Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts*: Ort, an dem „Interessenkollision tatsächlich eingetreten sein kann“, d.h. abhängig von den konkreten Umständen des Falles, insbes. vom Inhalt der beanstandeten Meldung (BGH NJW 2010, 1752)
4. Ausweichklausel des Art. 41 EGBGB: „wesentlich engere Verbindung“

Rechtsfolgen:

Deliktsstatut gilt für Voraussetzungen und Folgen der Haftung einschließlich Art, Umfang und Höhe des Schadensersatzes

Art. 6 EGBGB:

Ordre public verhindert Zusprechung von Straf- oder sonstigem Mehrfachs Schadensersatz (punitive oder treble damages)

Sachenrecht I (Grundsatz)

Anknüpfung:

Anknüpfung an das Recht des Lageortes (*lex rei sitae*) im Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Tatbestandes (Art. 43 Abs. 1 EGBGB).

Gilt für bewegliche und unbewegliche Sachen

Grund: Verkehrsschutz, Praktikabilität

Reichweite:

Entstehung, Inhalt, Ausübung, Änderung, Übergang (auch gutgläubiger Erwerb) und Untergang von Sachenrechten, zulässige Arten von Sachenrechten (Typenzwang)

Abstraktionsprinzip:

lex rei sitae entscheidet, ob dingliche Verfügung abstrakt oder kausal; in jedem Fall werden aber beide Geschäfte getrennt angeknüpft!

Ausweichklausel:

Art. 46 EGBGB

Form:

lex rei sitae, Art. 11 Abs. 4 EGBGB

Qualifizierung:

Erfolgt nach *lex fori*: wirkt die Rechtsstellung, welche das ausländische Recht verleiht, wie eine Rechtsposition *erga omnes*?

Renvoi:

Renvoi durch die *lex rei sitae* ist zu beachten, aber praktisch kaum relevant, weil fast alle Rechtsordnungen dem *lex rei sitae* Grundsatz folgen

Rechtswahl:

nach h.M. nicht zulässig (zuletzt BGH WM 2009, 1484); nach M.M. ja im Mobiliarsachenrecht (abzulehnen, da Verkehrsinteressen verletzt werden)

Sachenrecht II (Statutenwechsel)

Problem:

Veränderung des Lageortes beweglicher Sachen führt zu Statutenwechsel

Lösung:**1. Dingliche Rechtsänderung noch nicht abgeschlossen**

Erwerbsvorgang bemisst sich insgesamt nach neuem Statut = *qualifizierter Statutenwechsel* (vgl. Art. 43 Abs. 3 EGBGB); Beispiel internationaler Versandungskauf: Eigentumsübergang und Sicherungsrechte können mit Grenzübertritt wirksam werden.

2. Dinglicher Erwerbsvorgang abgeschlossen

Neues Statut erkennt nach altem Statut wirksam begründete dingliche Rechte an = *schlichter Statutenwechsel*.

Bei dem deutschen Recht unbekanntem dinglichen Rechten gilt die Transpositionslehre: Dingliches Recht muss in funktionsäquivalentes Institut des deutschen Rechts umgedeutet werden = Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich nach deutschem Recht (Art. 43 Abs. 2 EGBGB); Rspr. ist großzügig.

3. Keine Heilung von gescheiterten dinglichen Rechtsänderungen durch Statutenwechsel**4. Bei Rückkehr in alten Belegenheitsstaat leben zwischenzeitlich nicht anerkannte dingliche Rechte wieder auf:**

Zwischenzeitliche Nichtanerkennung bewirkt nicht den Untergang, sondern nur das Ruhen des dinglichen Rechts.

5. Res in transitu:

Es gilt das Recht des zukünftigen Bestimmungsortes. Ausnahme (Geltung der *lex rei sitae*): Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, Verfügungen nach Abbruch des Transportes.

6. International eingesetzte Verkehrsmittel:

Anknüpfung an das Recht des Registrierungsortes (Herkunftsland) = *lex stabuli* (für Kfz str.)

7. Reisegepäck:

Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Lageortes bzw. des Ausgangspunktes der Reise